

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 0659/2007**Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- abwägungsrelevante Stellungnahmen -**

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken
<p>1. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Schreiben vom 30.05.2007</p> <p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Hinsichtlich der Errichtung von Werbeanlagen wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Ausstellungsfläche in einem Teilbereich einen Abstand von rd. 11 m zum befestigten Fahrbahnrand der B 475 aufweist. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen nach den Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in einem Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand von Bundesstraßen unzulässig sind und in einem Abstand zwischen 20 m und 40 m der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bedürfen. Es wird angeregt, entsprechende Regelungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Um erneute Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird gebeten.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt indem auf der Ausstellungsfläche in einer Breite von 9 m zur Anpflanzungsfläche festgesetzt wird, dass Werbeanlagen nicht zulässig sind. In der Anpflanzungsfläche sind Werbeanlagen unzulässig. Damit wird der Abstand von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand gewahrt.</p> <p>Auf das Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Werbeanlagen bis zu einem Abstand von 40 m zur Bundesstraße wird in der Plankarte hingewiesen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Vorgehensweise dient der Berücksichtigung der Belange des Straßenverkehrs im Bereich von Bundesfernstraßen. Die Stadt erachtet die Belange des Landesbetriebs Straßenbau damit angemessen zu berücksichtigen.</p>
<p>2. Kreis Warendorf - Schreiben vom 30.05.2007</p> <p>Der Kreis teilt keine Anregungen und Bedenken mit. Einzelne Fachbehörden geben folgende Hinweise:</p> <p><i>Untere Wasserbehörde sowie untere Bodenschutzbehörde:</i></p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Die <i>untere Wasserbehörde</i> verweist auf die Rundverfügung vom 19.03.1997 (Az. 635.0.015) sowie das BWK-Merkblatt.</p> <p>Die <i>untere Landschaftsbehörde</i> stimmt dem B-Plan zu und weist darauf hin, dass die extern zu erbringende Kompensation noch nachzuweisen ist.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise der unteren Wasserbehörde hinsichtlich der Niederschlagswasserentwässerung werden in der Begründung dargestellt.</p> <p>Die Festsetzung zur Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen wird aktualisiert. Die Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen und die Kostenübernahme werden vor dem Satzungsbeschluss im Durchführungsvertrag geregelt.</p> <p>Im Übrigen wird die Zustimmung zu der Planung zur Kenntnis genommen.</p>

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken
	<p>Begründung:</p> <p>Die von der unteren Wasserbehörde benannte Rundverfügung sowie das BWK-Merkblatt enthalten Hinweise und Anforderungen hinsichtlich der Regenwasserentwässerung. Die Belange der Niederschlagsentwässerung sind durch Festsetzung einer entsprechenden Versorgungsfläche sowie Hinweise zur Vorgehensweise in der Begründung berücksichtigt worden. Die Ergänzung der Begründung zu dem Hinweise der unteren Wasserbehörde dient der umfassenden Information und allgemeinen Planungssicherheit.</p> <p>Mit der aktualisierten Zuordnung der erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen wird der Ausgleich der durch die vorliegende Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft verbindlich gesichert. Mit den vorgesehenen Regelungen im Durchführungsvertrag wird die Ausführung und Kostenübernahme für die Maßnahmen konkret geregelt. Durch die Vorgehensweise erachtet die Stadt die Belange von Natur und Landschaft als angemessen berücksichtigt.</p> <p>Weitere abwägungsrelevante Aspekte werden nicht vorgetragen.</p>
<p>3. Kreispolizeibehörde Warendorf - Schreiben vom 11.05.2007</p> <p>Die vorgesehene Betriebswohnung wird aus kriminalpräventiver Sicht begrüßt, da auch außerhalb der Betriebszeiten eine Sozialkontrolle ausgeübt wird. Es wird angeregt, bei der Bebauung auf eine Sichtbeziehung zum Betriebsgelände zu achten.</p> <p>Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich Einfriedungen mit hohem Überwindungsaufwand kriminalitätsmindernd auswirken. Aus kriminalpräventiver Sicht ist die Genehmigung von Einfriedungen bis 2 m Höhe ausdrücklich zu begrüßen. Die zusätzliche Anlage von Pflanzstreifen wird als unbedenklich bewertet.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung aus kriminalpräventiver Sicht zugestimmt wird. Die Begründung wird hinsichtlich der Anregung ergänzt, bei der Bebauung auf eine Sichtbeziehung zwischen Betriebswohnung und Betriebsgelände zu achten.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Anregung, bei der Bebauung auf eine Sichtbeziehung zwischen Betriebswohnung und Betriebsgelände zu achten, bezieht sich auf die Bauplanung und Realisierung. Der entsprechende Hinweis in der Begründung dient der umfassenden Information.</p>

Kurzfassung der Anregungen und Bedenken	Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken
<p>4. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice - Schreiben vom 08.05.2007</p> <p>Die RWE Westfalen-Weser-Ems verweist auf ihr Schreiben vom 14.12.2005. Mit diesem Schreiben wurden folgende Hinweise vorgetragen:</p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Innerhalb des Plangebiets befindet sich keine Leitung der RWE. Die Erdgashochdruckleitung L 7444 verläuft am nordwestlichen Fahrbahnrand der Straße „Zum Wasserturm.“ Diese Leitung ist im Zuge der Erschließungsarbeiten zu berücksichtigen. Es wird darum gebeten, das Regionalcenter Münster rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren, um eine örtliche Einweisung hinsichtlich der Leitung zu vereinbaren.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Bei weiteren Baumaßnahmen im Bereich der Straße „Zum Wasserturm“ erfolgt eine Abstimmung mit der RWE.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Anregung der RWE vom 24.05.2005 wurde bereits auf Grundlage des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 06.07.2005 gefolgt. Die Straßenbaumaßnahmen im Bereich der Straße „Zum Wasserturm“ sind bereits erfolgt. Bei evtl. weiteren Baumaßnahmen in diesem Bereich wird eine erneute Abstimmung mit der RWE durchzuführen sein.</p>
<p>5. Wehrbereichsverwaltung West - Schreiben vom 15.05.2007</p> <p>Zur Umweltprüfung werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es wird auf die bestehende Erlasslage zu Beteiligungsverfahren für bauliche Anlagen über 20 m Höhe über Grund hingewiesen.</p> <p>Um erneute Beteiligung im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB wird gebeten.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Hinweis auf die genannte Erlasslage wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ermöglichen unter Berücksichtigung der Geländehöhen im Bereich des Baufeldes eine Bauhöhe von maximal rd. 13,5 m über Grund inklusive einer Überschreitung durch untergeordnete Bauteile bzw. technische Gebäudeeinrichtungen. Damit bleibt die künftige Bebauung deutlich unterhalb einer Höhenlage von 20 m über Grund.</p>

**Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses
der Stadt Beckum
vom 16.08.2007
- öffentlicher Teil -**

**5.1. Beratung und Beschluss über die Anregungen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch
Vorlage: 0659/2007**

Mit Verweis auf die Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses am 23.01.2007, in der die Bereitschaft zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens erklärt wurde und der Sitzung am 29.03.2007, in der die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen wurde, erläuterte Frau Schroten die bisher durchgeführten Verfahrensschritte.

Vom 19.04.-26.05.2007 sei die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden, in der jedoch keine Anregungen vorgebracht worden seien. Parallel sei mit Frist bis zum 30.05.2007 die frühzeitige Behördenbeteiligung durchgeführt worden. Dazu seien 5 Anregungen eingegangen, die in der Anlage zur Vorlage Nr. 0659/2007 dem Ausschuss zur Kenntnis gegeben werden.

Ergänzend zu dieser Anlage erläuterte Frau Schroten, dass aufgrund der Anregung des Landesbetriebs Straßenbau NRW in einem 9 m breiter Streifen auf der Ausstellungsfläche Werbeanlagen ausgeschlossen worden seien. Im Zuge dieses Ausschlusses wurde analog zu den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 60 für den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt, dass im Plangebiet grundsätzlich nur Werbung für den Betrieb selber und keine Fremdwerbung möglich sei.

Beschlussvorschlag:

Die dargestellten Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch sollen in den Bebauungsplan „Landmaschinen Stücker“ eingearbeitet werden.

Abstimmungsergebnis:

ungeändert beschlossen Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0